



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

**Turbokommissare: Das Neueste vom
Oberverwaltungsgericht**



Ausgangslage

Die Problematik dürfte hinreichend bekannt sein. Durch verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die sich gegen die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts stellten, und eine auch nicht ganz stringente Linie des Oberverwaltungsgerichts selbst war es in letzter Zeit zu einer nahezu unüberschaubaren rechtlichen Situation gekommen.

Nunmehr liegen zwei Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts vom 15.07. und 19.07.2010 vor, die für den Polizeibereich Klarheit bringen sollten.

Die neuesten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts

Die erste Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts betrifft einen Fall, in dem Anlassbeurteilungen erstellt wurden. Diese endeten allerdings allesamt mit 3 Punkten, wobei die Behörde auch einen „Grundsatz“ zugrunde gelegt hatte, wonach nach A 10 beförderte Beamte im neuen Amt zunächst mit maximal 3 Punkten zu beurteilen seien. Abweichungen von diesem Grundsatz waren zwar möglich, kamen in der Praxis aber nicht vor.

Der Verfasser hatte hier für den antragstellenden Beamten geltend gemacht, dass die Anlassbeurteilungen aufgrund des von der Behörde zugrunde gelegten Grundsatzes rechtswidrig seien und außerdem eine hinreichende Vergleichbarkeit zwischen den Anlassbeurteilungen und den Regelbeurteilungen der Konkurrenten aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungszeiträume nicht gegeben sei.

Das Verwaltungsgericht hatte dem Eilantrag stattgegeben und auch die Rechtswidrigkeit der Beurteilung hervorgehoben. Das Auseinanderfallen der Beurteilungszeiträume hielt es hingegen für rechtlich hinnehmbar.

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Entscheidung nunmehr bestätigt.



Im Hinblick auf die verschiedenen Beurteilungszeiträume hat es ausgeführt:

„Der Umstand, dass der Zeitraum, für den solche Anlassbeurteilungen erstellt werden, und derjenige, auf den sich die Regelbeurteilungen beziehen, in der gegebenen Situation nicht deckungsgleich sind, ist unschädlich. Ein Beurteilungssystem, das wie hier grundsätzlich Regelbeurteilungen vorsieht und nur in bestimmten Fallgestaltungen Anlassbeurteilungen zulässt, nimmt zwangsläufig unterschiedliche Beurteilungszeiträume und einen unterschiedlichen Aktualitätsgrad der Beurteilungen in Kauf, die im Einzelfall einer Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden müssen. Unter den gegebenen Umständen können entweder Beurteilungen für das selbe Amt oder Beurteilungen für den selben Zeitraum dem Qualifikationsvergleich zugrunde gelegt werden. Es ist dann bedenkenfrei, für die Frage der Vergleichbarkeit den Umstand, dass die Beurteilungen Leistungen in dem selben Amt betreffen, für bedeutsamer zu halten, solange sowohl die neu erstellten Anlass- als auch die älteren Regelbeurteilungen hinreichend aktuell sind, die ihnen jeweils zugrunde liegenden Beurteilungszeiträume ausreichend lang sind, um eine verlässliche Aussage zur Eignung, Leistung und Befähigung der Beurteilung zuzulassen und keine – über die formalen Unterschiede auf der Beurteilungsebene hinausgehenden – sachlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich gerade diese Unterschiede zum Vor- oder Nachteil eines Bewerbers ausgewirkt haben.“

Viele werden es mit Erleichterung aufnehmen, dass das Oberverwaltungsgericht grundsätzlich die Unterschiedlichkeit der Beurteilungszeiträume zulässt, sodass die Herstellung von Anlassbeurteilungen für die Zukunft ein grundsätzlich gangbarer Weg ist.

Allerdings dürfte es den Behörden auch in Zukunft verwehrt bleiben, die Erteilung einer Anlassbeurteilung mit 3 Punkten in A 10 für solche Beamte, die mit 5 Punkten in A 9 vorbeurteilt sind, mit einer Verschlechterung der Leistungen zu begründen. Das Oberverwaltungsgericht lässt ausweislich seiner Begründung nämlich die abweichenden Beurteilungszeiträume zu, wenn keine sachlichen Anhaltspunkte dafür



vorliegen, dass sich gerade diese Unterschiede zum Vor- oder Nachteil eines Bewerbers ausgewirkt haben.

Wird jedoch für den anlassbeurteilten Beamten eine Verschlechterung geltend gemacht, so wirkt sich der auseinanderfallende Beurteilungszeitraum zu dessen Nachteil aus. Es ist ja keineswegs ausgeschlossen, dass sich der in A 10 zum Regelbeurteilungstichtag beurteilte Beamte nach der Regelbeurteilung ebenfalls verschlechtert hat. Insofern könnte es trotzdem schwierig für die Behörden werden, Anlassbeurteilungen mit 3 Punkten zu plausibilisieren.

Die zweite Entscheidung betrifft einen Fall, bei dem die Behörde die Beurteilungen mit 5 Punkten in A 9 als solche mit 4 Punkten in A 10 gewertet hatte. Das Verwaltungsgericht Köln hatte dies (in Abweichung zum Oberverwaltungsgericht) ebenfalls als unzulässig angesehen und für den nachfolgenden Zeitraum „Leistungseinschätzungen“ der Behörde gefordert.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln auf die Beschwerde des Verfassers hin aufgehoben und den Antrag abgelehnt. Nach wie vor ist es also zulässig und nicht zu beanstanden, dass Anlassbeurteilungen aus dem statusrechtlichen Amt A 9 mit 5 Punkten als solche mit 4 Punkten in A 10 gewertet werden.

Erfreulich ist insbesondere, dass das Oberverwaltungsgericht den vom Verwaltungsgericht Köln favorisierten „Leistungseinschätzungen“ eine Absage erteilt hat. Solche informellen Leistungseinschätzungen wären außerhalb jeglichen formalisierten Verfahrens zu erstellen gewesen und damit aus Sicht des Verfassers für die Beamten kaum nachvollzieh- und überprüfbar.



Zusammenfassung

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts zwei unterschiedliche Wege für die Behörden gangbar sind. Entweder werden die Regelbeurteilungen aus den unterschiedlichen statusrechtlichen Ämtern vergleichbar gemacht oder die Behörden erstellen Anlassbeurteilungen. Der vollständig auseinanderfallende Beurteilungszeitraum ist bei Erstellung von Anlassbeurteilungen solange unschädlich, wie sich nicht gerade diese Unterschiede zum Vor- oder Nachteil eines Bewerbers ausgewirkt haben. Dies könnte aber dann der Fall sein, wenn ein mit 5 Punkten in A 9 vorbeurteilter Beamter im Rahmen der Anlassbeurteilung lediglich 3 Punkte mit der Begründung erhält, er habe sich verschlechtert.

Wie üblich können die Entscheidungen bei uns anonymisiert im Volltext angefordert werden.

Florian Hupperts

Rechtsanwalt



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Kontakt:

GKS Rechtsanwälte

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): info@gks-rechtsanwaelte.de

RA Hupperts: hupperts@gks-rechtsanwaelte.de

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>